

# Preisblatt Erdgas - Grundversorgung

Netzgebiete: Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH  
Gültig ab: 01.01.2021



Die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas erfolgt ab 01.01.2021 aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV vom 26.10.2006) und der „Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung“.

GRUNDVERSORGUNG S bis ca. 6.700 kWh	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) <sup>1)</sup>	7,14 ct/kWh	8,50 ct/kWh
+ Grundpreis pro Jahr	44,10 Euro	52,48 Euro

1) Die in den Preisen enthaltene Energiesteuer beträgt 0,55 Cent je kWh und die Konzessionsabgabe 0,51 Cent je kWh. Addiert ergeben diese beiden Preisbestandteile einen Wert von 1,06 Cent je kWh (mit 19% Umsatzsteuer 1,26 Cent je kWh).

GRUNDVERSORGUNG M ab ca. 6.701 kWh	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) <sup>2)</sup>	5,28 ct/kWh	6,28 ct/kWh
+ Grundpreis pro Jahr	168,10 Euro	200,04 Euro

2) Die in den Preisen enthaltene Energiesteuer beträgt 0,55 Cent je kWh und die Konzessionsabgabe 0,22 Cent je kWh. Addiert ergeben diese beiden Preisbestandteile einen Wert von 0,77 Cent je kWh (mit 19% Umsatzsteuer).

**Zusatzkosten** entstehen, wenn die Kundenanlage von einer Standardhausinstallation abweicht. Das trifft zu, wenn z.B. ein Inkassozähler anstelle der bisherigen Messeinrichtung verbaut wird. Dann erhöht sich der jährliche Grundpreis um 83,83 Euro (inkl. USt.19%).

**Die Bruttopreise beinhalten sämtliche Preisbestandteile**, wie z.B. die Vergütung für die Energielieferung, die Kosten der Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb bzw. die Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die Energieumsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Alle Preise wurden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

**Vertragsbestandteil** sind die allgemeinen Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)“. Diese wurden zusammen mit dem Vertrag ausgehändigt und können unter [www.neustadtwerke.de](http://www.neustadtwerke.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert und gedruckt werden.

**Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung weisen wir auf folgendes hin:**

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## Wie wird der Verbrauch gemessen?

Der Zähler zeigt den Verbrauch in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) an. Der in Kubikmeter gemessene Erdgasverbrauch wird zum Zweck der Abrechnung in kWh (Kilowattstunden) mit dem jeweils in der Rechnung angegebenen Umrechnungsfaktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor wurde nach den technischen Regeln des Arbeitsblattes G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. gebildet.